

§. 6.

Wenn an einem Morgen zugleich Schauspiel- und Singprobe ist, von welchen erstere, als Theaterprobe, der letzteren als Zimmerprobe vorgeht, so wird der Musikdirector zuerst jene Singstücke vornehmen, in welchen die bei späterer Schauspielprobe Betheiligten zu thun haben, wogegen dieselben, nachdem ihre Rolle beendigt ist, bei festgesetzter Strafe von 8 Ggr. wieder bei der Singprobe zu erscheinen haben. Sonst aber müssen die Singstücke, so viel wie möglich, nach der Reihe vorgenommen und Keiner vor dem Andern durch frühere Entlassung begünstigt werden.

§. 7.

Wer auf einer Probe die Scene betritt, wie es der Charakter seiner Rolle nicht erheischt, wer z. B. mit Strickzeug, Nähterei, Schirm, Stock, mit Speisen oder Getränk, oder überhaupt mit Geräthen und dergl. erscheint, würde, im Falle diese Dinge nicht vorgeschriebene Requisiten wären, in eine Strafe von 4 Ggr. verfallen.

§. 8.

Alles Essen und Trinken auf oder hinter der Scene, in Proben sowohl als auch während der Vorstellung, ist bei Strafe von 8 Ggr. verboten.

V o r s t e l l u n g.

§. 18.

Wer eine von der Censurbehörde gestrichene Stelle spricht, verfällt, außer der Conventionalstrafe von 5 Thlr.,

welche sich im Wiederholungsfalle verdoppelt, der öffentlichen Polizeibehörde zur Ahndung anheim.

§. 19.

Niemand darf in der zu seiner Rolle passenden Maske das Costüm verlegen. Zur Maske gehört auch vorzüglich das gehörige Schminken und Malen des Gesichts, das Arrangiren der Haare, des Bartes u. s. w., und hat Jeder hierin sich der Anordnung der Regie zu fügen bei Strafe des achten Theils einer Monats-Gage.

Die Erklärung eines Mitgliedes, daß es in dieser oder jener Kleidung nicht spiele, obschon sie von der Direction für passend erkannt worden ist, wird als böser Wille und Widersetzlichkeit bestraft.

§. 20.

Zerstreuende Gespräche, grobe Späße und Lärm in den Garderoben müssen streng vermieden werden. Jeder Einzelne hat hier das Recht, Ruhe zu verlangen, und sich bei der Direction zu beklagen, wenn man ihn nicht beachtet, wo dann der schuldige Theil eine Strafe von 6 Ggr. zu erleiden hat.

§. 21.

Sollte das Publikum oder ein Theil desselben ein Mißfallen über das Spiel Einzelner oder über ein ganzes Stück während der Vorstellung oder beim Hervorrufen äußern, so ist bei Strafe des achten Theils der Monats-Gage jede Aeußerung des Unwillens untersagt. Beleidigungen gegen das Publikum ziehen eine Strafe von einer Viertel-Monats-Gage nach sich.

§. 22.

Zum Zusehen ist dem darstellenden weiblichen Personale die Theaterloge angewiesen. Sollte diese Loge in einzelnen Fällen verkauft werden, so wird dies, wo möglich, den Damen wenigstens eine Stunde vor der Vorstellung angezeigt werden. Dem männlichen Personale ist das Parterre geöffnet. Nur in sehr wenigen Fällen, und nur nach besonders eingeholter Erlaubniß, kann es den Herren gestattet sein, die Theaterloge zu besuchen, und in noch selteneren Fällen darf das Orchester zum Zusehen benutzt werden. Contraventionen ziehen eine Strafe von 12 Ggr. nach sich.

Anderere Plätze zu besuchen, ist den Herren sowohl, als den Damen, nur gegen Erlegung des Eintrittspreises gestattet. — In der Theaterloge soll der strengste Anstand beobachtet werden. Unschicklichkeit jeder Art würde das erstemal 12 Ggr. Strafe nach sich ziehen, welche bei jedem folgendem Falle sich verdoppelt.

Die weiblichen Verwandten der Mitglieder, so wie die Damen, welche im Chor mitwirken, haben in den Theaterlogen den darstellenden Damen bei der Benützung der Plätze den Vorrang zu gönnen.

§. 23.

Niemand darf sich an einem Abend, an welchem er darstellend auf der Bühne erschien oder noch zu erscheinen hat, unter den Zuschauern zeigen. Für jeden Uebertretungsfall zahlt derselbe 16 Ggr. in die Strafkasse.

§. 24.

Wer in der Vorstellung nicht gehörig memorirt hat, oder eine Rolle absichtlich vernachlässigt und die Darstellung dadurch beeinträchtigt, bezahlt den Betrag einer Viertel-Monats-Gage, und wenn das Publikum dadurch indignirt werden und seinen Unwillen laut äußern sollte, das Doppelte der eben bemerkten Strafe.

§. 25.

Der Souffleur ist verbunden, bei jeder Vorstellung eines Stückes oder einer Oper die Dauer eines jeden Actes nach der Uhr in das Soufflirbuch einzutragen, in sofern sich diese Angabe nicht schon in demselben befindet, und er erlegt 4 Ggr. zur Strafkasse, wenn dieses von ihm versäumt worden ist. —

Krankheiten.

Wenn ein Mitglied der Theater-Anstalt durch Unpäßlichkeit oder Krankheit von der Ausübung seines Berufes abgehalten wird, so hat es solches schleunigst, bei Strafe von 1 Thlr. der Direction anzuzeigen. Unpäßlichkeiten oder Krankheiten, welche vor einer Probe eintreten, sind auch noch vor der Probe, und zwar bei 1 Thlr. Strafe, anzuzeigen, damit nöthigenfalls das darin anderweit beschäftigte Personale noch davon möglichst unterrichtet werden kann. Wer, auch ohne in einer Probe oder Vorstellung beschäftigt zu sein, die Anzeige binnen 24 Stunden zu thun versäumt, zahlt, wenn er bei einer schnell eintretenden Abänderung